

(No. 936.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 13ten April 1825., in Betreff der von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen Behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen zu erlegenden Cathedral-Steuer.

**D**eshon Ich zur Bestreitung der außerordentlichen Bau-Bedürfnisse der Domkirche zu Cöln eine ansehnliche Summe aus allgemeinen Staatsfonds bewilligt, und überdies dieser Kirche durch den Organisations-Stat für das dortige Erzbisthum eine bedeutende Erhöhung ihrer bisherigen Einkünfte durch einen neuen Zuschuß aus der Staatskasse zugestanden habe; so halte Ich es doch zur Sicherung der baulichen Unterhaltung der Domkirche auf immerwährende Zeiten für angemessen und mit den Bestimmungen der von Mir zugelassenen und landesherrlich bestätigten Bulle de salute animarum vereinbar, daß von sämtlichen, zum Sprengel des Erzbisthums gehörigen katholischen Gemeinden, hierzu ein mäßiger, den Einzelnen nicht drückender Beitrag bei Gelegenheit der vorkommenden Sterbefälle, Taufen und Trauungen geleistet werde. Im Verfolg der desfalls im Orga-

Organisations-Stat enthaltenen Bestimmungen setze Ich, auf den von Ihnen Mir einberichteten Antrag des Erzbischofs, Grafen von Spiegel, hierdurch fest: daß bei jedem Sterbefalle Ein und ein halber Silbergroschen, bei jeder Taufe Zwei und ein halber Silbergroschen, und bei jeder Trauung Fünf Silbergroschen

durch den Pfarr-Geistlichen mit den übrigen Stolgebühren eingezogen werden sollen. Die nähere Vorschrift über die Art und Weise der ferneren Berechnung und Ablieferung bleibt dem Erzbischofe überlassen, und will Ich nur noch bestimmen, daß diese Beiträge ausschließlich zur baulichen Unterhaltung der Domkirche verwendet, und die etwanigen Ueberschüsse zur Sammlung eines Kapitals für außerordentliche Nothfälle angelegt werden sollen. Diejenigen Personen, welche ihrer Armuth wegen von Erlegung der Stolgebühren und andern, bei den geistlichen Amts-Handlungen vorkommenden Gaben frei gelassen werden, sollen auch von der Zahlung dieser Beiträge befreit bleiben. Zugleich genehmige Ich, nach dem Antrage des Grafen von Spiegel, daß die Erhebung dieser Beiträge nur so lange bestehe, bis sie durch eine andere Einrichtung, welche jedoch dem Staate keine neue Ausgabe verursachen darf, ersetzt werden kann.

In gleicher Art haben Sie die sofortige Erhebung des, durch die Organisations-Stats Hinsichts des geringeren Bedürfnisses zu Einem und einem halben Silbergroschen für jeden Sterbe-, Tauf- und Trauungs-Fall normirten ähnlichen Beitrags in den Bisthümern Münster, Paderborn und Trier anzuordnen, in soweit dies nicht bereits auf den Grund jener von Mir vollzogenen Stats geschehen seyn sollte.

Berlin, den 13ten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.